DIE OBERBÜRGERMEISTERIN DER STADT SPEYER

SPEYER

Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin

Stadtverwaltung Speyer · 67346 Speyer

SWG – Stadtratsfraktion

Frau
Dr. Sarah Mang-Schäfer

per Mail

Stadthaus

Maximilianstraße 100
67346 Speyer
Zimmer 108

www.speyer.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht von:	
	19.10.2026	13.11.2026

Anfrage – Reduzierung von Verwaltungsaufwand bei Verkehrsordnungswidrigkeiten durch digitale Zahlungsinformation

Sehr geehrte Frau Dr. Mang-Schäfer,

Ihre Anfrage beantworte ich entsprechend § 20 der Geschäftsordnung für den Stadtrat schriftlich wie folgt:

Zu Frage 1) Wie viele Verkehrsordnungswidrigkeiten wurden in den Jahren 2023, 2024 und 2025 durch die Stadt Speyer bearbeitet?

2023: 29.163 (Ruhender Verkehr)

2024: 27.165 (Ruhender Verkehr)

2025: 33.771 (Ruhender Verkehr)

Zu Frage 2) Wie hoch waren in diesen Jahren die Einnahmen aus Verwarnungsgeldern und Bußgeldern im ruhenden Verkehr?

2023: 889.673,31 Euro

2024: 839.486,50 Euro

2025: 917.086,24 Euro

Zu Frage 3) In wie vielen Fällen wurden Zahlungserinnerungen, Mahnungen oder weitere Vollstreckungsschritte erforderlich?

	Mahnungen	Vollstreckungen
2023:	2.447	1.215
2024:	2.217	1.234
2025:	2.227	1.193

Telefon (06232) 142200
Telefax (06232) 142498
E-Mail stefanie.seiler@stadt-speyer.de

Zu Frage 4) Welche Personal- und Sachkosten entstehen der Stadt Speyer jährlich für Mahnverfahren und die Beitreibung offener Forderungen aus Verkehrsordnungswidrigkeiten?

Auf die Vollstreckung der Ordnungswidrigkeiten entfallen ca. 20 Prozent der Personalkosten der Sachbearbeitenden der Vollstreckung und die Sachkosten bewegen sich in ähnlicher Höhe. Die Tätigkeiten werden von zwei Mitarbeitenden in der Entgeltgruppe E9b und einer Mitarbeitenden in der Entgeltgruppe E10 ausgeführt. Wenn man die aktuellen Zahlen der KGSt „Kosten eines Arbeitsplatzes (2026/2027) zugrunde legt, liegen die Personalkosten bei rund 49.800,- € plus 20% für den Sachaufwand (entspricht ca. 9.980,- €) womit die Gesamtkosten der Verwaltung in der Summe bei rund 59.780,- € liegen.

Da das Erstellen der Mahnungen und die Kontrolle der Zahlläufe bei der Straßenverkehrsabteilung größtenteils schon automatisiert über die Fachanwendung läuft, können hierzu keine belastbaren Zahlen ermittelt werden.

Zu Frage 5) Liegen Erkenntnisse darüber vor, welcher Anteil der Mahnverfahren auf fehlerhafte oder unvollständige Überweisungen zurückzuführen ist?

Hier liegen keine belastbaren Erkenntnisse vor. Die Verwarnungen zu Verkehrsverstößen ergehen bereits aus vernachlässigten Sorgfaltspflichten im Straßenverkehr. Leider zeigt der Verwaltungsalltag immer wieder, dass die Sorgfalt bei den Verfahrensbeteiligten allgemein zu wünschen übriglässt. Wenn aus diesen Personenkreisen weitere Unregelmäßigkeiten wie Mahnverfahren anfallen, so ist dies nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit.

Zu Frage 6) Liegen Erkenntnisse darüber vor, welcher Anteil der Mahnverfahren auf fehlerhafte oder unvollständige Überweisungen zurückzuführen ist?

Die Verwarnungen / Anhörungsschreiben bieten über QR-Code die Möglichkeit zur „Einwahl“ in das Verfahren. Dabei können Beweisfotos zum Verstoß eingesehen werden und der Anhörungsbogen Online ausgefüllt werden. Ebenso wird zur direkten Bezahlung ein QR-Code bereitgestellt, mit dem aus dem Online-Banking heraus mit dem Smartphone die Zahlungsdaten einfach übernommen werden können.
Der QR-Code mit den Zahlungsdaten selbst ist aktuell nicht auf der Anhörung abgedruckt.
Die Bußgeldstelle hat die interne EDV mit der Prüfung beauftragt, ob der Zahlungs-QR-Code bereits auf der Anhörung dargestellt werden kann. Dies wird mit dem Verfahrensanbieter EurOwiG und dem Team der Finanzsoftware CIP abgestimmt.

Zu Frage 7) Falls nein: Welche technischen, organisatorischen oder rechtlichen Gründe stehen einer Einführung entgegen?

Siehe Frage 6.

Zu Frage 8) Falls ja: wie genau sieht der Zeitplan für die Einführung aus?

Soweit technisch realisierbar, sollte die Umsetzung zeitnah möglich sein.

Zu Frage 9) Welche Kosten würden für die Einführung eines GiroCodes bzw. QR-Codes mit vollständigen Zahlungsinformationen auf den Erstbescheiden entstehen?

Soweit keine Neuprogrammierungen durch den Verfahrensanbieter nötig sind, werden keine Kosten erwartet.

Zu Frage 10) ***Wie bewertet die Verwaltung das Potenzial einer solchen Lösung hinsichtlich:***
a. Verkürzung der Zahlungsdauer,
b. Reduzierung von Mahnungen,
c. Verringerung manueller Buchungs- und Zuordnungsaufwände,
d. Verbesserung des Bürgerservices?

Das Potenzial hängt ab von der Akzeptanz der Betroffenen. Zwischen den verschiedenen Altersgruppen gibt es auch weiterhin unterschiedliche Präferenzen bei der Auswahl der Zahlungsform.
Unabhängig hiervon dürfte sich eine Erleichterung der Zahlungsmöglichkeit einstellen.
Die QR-Codes gewinnen zunehmend an Verbreitung und Unterstützung. Es muss sich zeigen, ob dies einen Impuls zur Zahlungswilligkeit gibt und sich Mahnungen oder manuelle Buchungs- und Zuordnungsaufwände sich merklich reduzieren.
Zweck der Verwarnung ist es, dass sich Betroffene im Nachgang mit der Verkehrsordnungswidrigkeit befassen. Hierbei ist nicht das „schnelle hinter sich lassen oder vergessen können“ als Ziel zu verfolgen. Die doch häufig eher niedrigen Verwarnungsbeträge von 10-25 Euro scheinen hier schon wenig in Erinnerung zu bleiben. Eine Erleichterung im Sinne des Bürgerservice sollte hier nicht eingerichtet werden und würde die Zielsetzung des Bußgeldverfahrens konterkarieren. Demgegenüber kann aber Potenzial zur Verbesserung der Zahlungsabwicklung und Eingrenzen von Unregelmäßigkeiten gesehen werden.

Zu Frage 11) ***Hat die Verwaltung bereits Erfahrungen oder Informationen von anderen Kommunen eingeholt, die vergleichbare Verfahren eingeführt haben***

Die Verwaltung hat die Online-Anhörung mit verbundener Zahlungsinformation per QR-Code im Jahr 2022 eingeführt, als diese durch den Verfahrensanbieter EurOwiG angeboten wurde. Insoweit bestehen Erfahrungen. Ziel ist jetzt den Zahlungs-QR-Code direkt schon auf die Anhörung zu holen.

Zu Frage 12) ***Sieht die Verwaltung andere Einsatzgebiete für dieses Verfahren, um Kosten zu reduzieren und Zahlungsabwicklungen zu vereinfachen?***

Der Abdruck des QR-Codes bietet sich im Massenverfahren zu Ordnungswidrigkeiten an. Dies ist sinnvoll, soweit der Aufwand des Umschlüsselns der Zahlungsinformationen automatisiert werden kann. Bei Einzelbescheiden steht der Aufwand nicht im Verhältnis, der QR-Code müsste stets individuell erstellt werden, was eine Fehlerquelle eröffnet.

Die Bearbeitung und Datensammlung für diese Anfrage beanspruchten 1 Stunde Arbeitszeit in der Besoldungsgruppe A 11.

Die Fraktionen im Stadtrat erhalten jeweils eine digitale Ausfertigung Ihrer Anfrage und dieses Schreibens per Mail.

Mit freundlichen Grüßen

Stefanie Seiler